



gegründet 11.12.1992

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „musica nova Laaber“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Laaber. Die Anschrift des 1. Vorsitzenden ist gleichzeitig die Anschrift des Vereins.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.  
b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  1. Förderung der Musikerziehung durch
    - musikalische Früherziehung
    - Musikunterricht (Instrumental, Gruppe, stimmliche Unterweisung)
    - Abhalten von Musikproben
  2. Pflege der Musik und anderer Kunstformen durch Aufführungen, Ausstellungen, Lesungen usw.
  3. Förderung des Verständnisses für Musik und andere Kunstformen auf breiter Ebene.
  4. Förderung
    - allgemeiner kultureller Belange
    - vereinstübergreifender Interessen auf örtlicher und übergebietlicher Ebene.

5. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Festlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Aufwendungen, die von Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (7) Für regelmäßigen Unterricht werden Gebühren erhoben. Der Vorstand erlässt hierüber ein Gebührenverzeichnis.
- (8) Unterricht wird erteilt durch qualifizierte Fachkräfte.
- (9) Zur Verfolgung des Satzungszwecks kann der Vorstand unselbstständige Abteilungen gründen, die in ihrem Bereich in Übereinstimmung mit dem satzungsgemäßen Vereinszweck tätig werden. Ein Vertreter/eine Vertreterin der Abteilung kann als Beisitzer/in in den Vorstand berufen werden. Näheres kann eine Abteilungsordnung regeln.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitgliedes; b) durch freiwilligen Austritt; c) durch Streichung von der Mitgliederliste; d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind
  - a) jede natürliche und juristische Person, die ihren Beitritt schriftlich erklärt hat,
  - b) alle Familienangehörigen gem. Buchstabe a), wenn diese ihren Beitritt schriftlich erklärt haben,
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um kulturelle Belange besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied er-

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1)
  - a) Mitglieder unterliegen einer Beitragspflicht.
  - b) Der Beitrag ist für natürliche und juristische Personen sowie für Familien gleich hoch.
  - c) Der Beitrag wird einmal zu Beginn des Geschäftsjahres vom Konto des Mitglieds abgebucht.
  - d) Bei Eintritt während des Kalenderjahres wird der ganze Jahresbeitrag fällig.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

folgt aufgrund eines Beschlusses der Vorstandschaft. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch Überreichung einer Urkunde. Die Ehrung spricht der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Geprägtheiten; Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem musikalischen Leiter, dem Schatzmeister und dem 1. und 2. Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt einzeln.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

## **§ 8 Wahl und Amts dauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- (4) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter.
- (5) Die Wahlen können offen und geheim erfolgen. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer eine geheime Wahl verlangt.
- (6) Zur Gültigkeit der Wahl muss der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl für die restliche Amts dauer des Ausgeschiedenen erfolgt.  
Über die Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
- (8)

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
- (2) Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist in der Regel einzuhalten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der musikalische Leiter, anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Hinweis im Mitteilungsblatt der VG Laaber einberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von

- einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht durch Satzung oder Gesetz etwas anderes bestimmt ist, unabhängig und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmennmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Entlastung der Vorstandschaft; b) Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie eines Rechnungsprüfers; c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags; d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuziegen.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 4 Satz 3 festgelegten Stimmennmehrheit beschlossen werden, wobei mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an der Abstimmung teilhaben müssen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der in § 10 Abs. 4 Satz 3 festgelegten Stimmennmehrheit über die Auflösung beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Markt Laaber, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11. 12. 1992 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.06.2022 geändert.